

Focus CP - R&D Tag 2023
„Was heißt früh...?“
Kinderzentrum Maulbronn / online

Interdisziplinäre Frühförderung nach SGB IX

- Umsetzung in Baden-Württemberg:

Aktueller Stand und Perspektiven

Anette Winter

Was Sie erwartet

- Rechtliche Grundlagen
- Umsetzung derselben in der Interdisziplinären
Frühförderung in BW
- Aktueller Stand
- Perspektiven

Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-BRK)

Interdisziplinäre Frühförderstellen in Baden-Württemberg entsprechen den Vorgaben für **Habilitationsdienste** gemäß Artikel 26 UN-BRK Habilitation und Rehabilitation

Leistungen:

- so früh wie möglich
- multidisziplinäres Fachteam
- so gemeindenah wie möglich
- Freiwilligkeit des Zugangs

<https://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>

Artikel 26 – Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a. im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen; b. die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

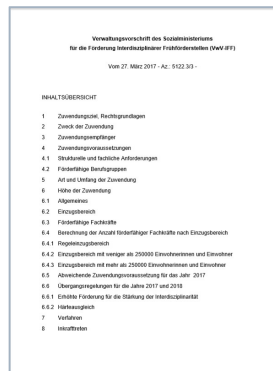
Interdisziplinäre Frühförderung

ist in der Bundesrepublik Deutschland in zwei Sozialgesetzbüchern geregelt.

SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung

Die **Frühförderverordnung** ist die Klammer.

Die **Landesrahmenvereinbarung IFF** und die **Verwaltungsvorschrift IFF** setzen diese in BW um.

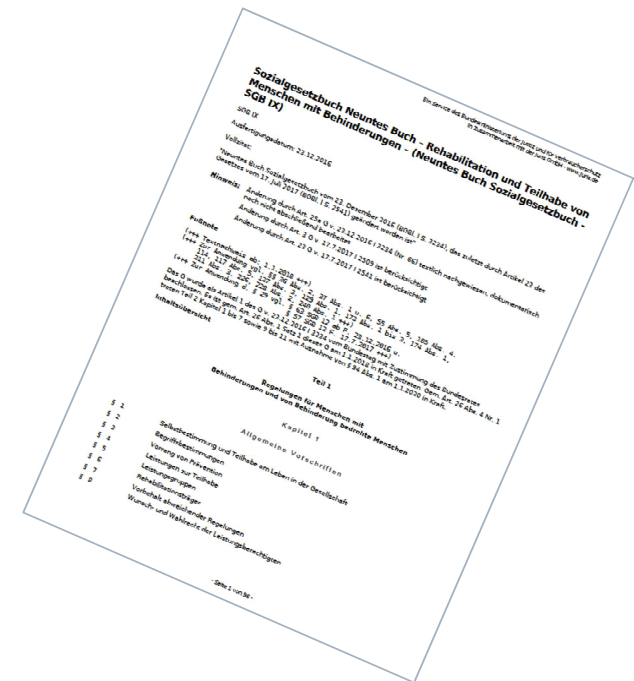


A screenshot of German legal texts. On the left is the 'Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung - FrühV)' (Administrative Regulation for the early detection and early intervention of disabled and at-risk children). On the right is the 'Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, SGB V, S. 247/1)' (Social Security Code - Fifth Book (V) - Statutory Health Insurance - Article 1 of the Law of 20 December 1988, SGB V, S. 247/1).

SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

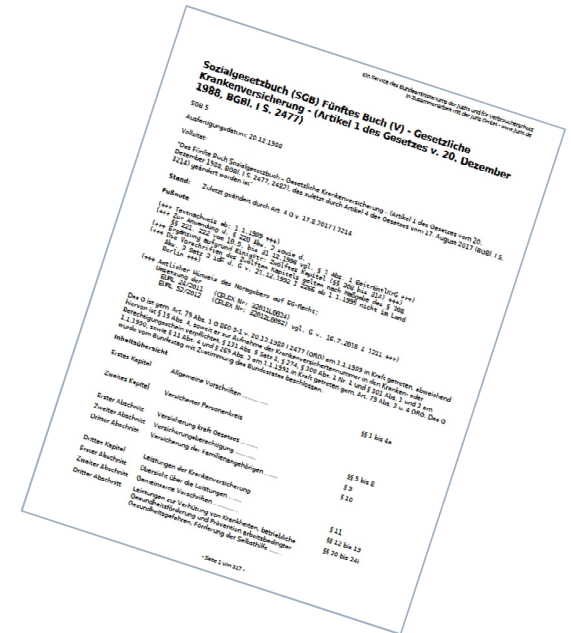
- § 46 Früherkennung und Frühförderung
- § 79 Heilpädagogische Leistungen

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/



SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung

- Regelungen der vertragsärztlichen Versorgung (§§ 95 – 98)
- Regelungen für Heilmittelerbringer in IFF (Physiotherapie, Ergotherapie, Sprach- und Schlucktherapie)
 - § 124 Zulassung
 - § 125 Verträge zur Heilmittelversorgung



https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/

Frühförderverordnung des Bundes

Regel-Grundlage für die Komplexleistung
Frühförderung nach SGB IX, Teil 1

Komplexleistung Frühförderung:
serielle oder parallele Erbringung von
heilpädagogisch-psychologischen und
med. therapeutischen Leistungen nach
einem von Eltern, behandelndem/r Kinder-
und Jugendarzt/ärztin und IFF
konsentierten Förder- und
Behandlungsplan (FuB)

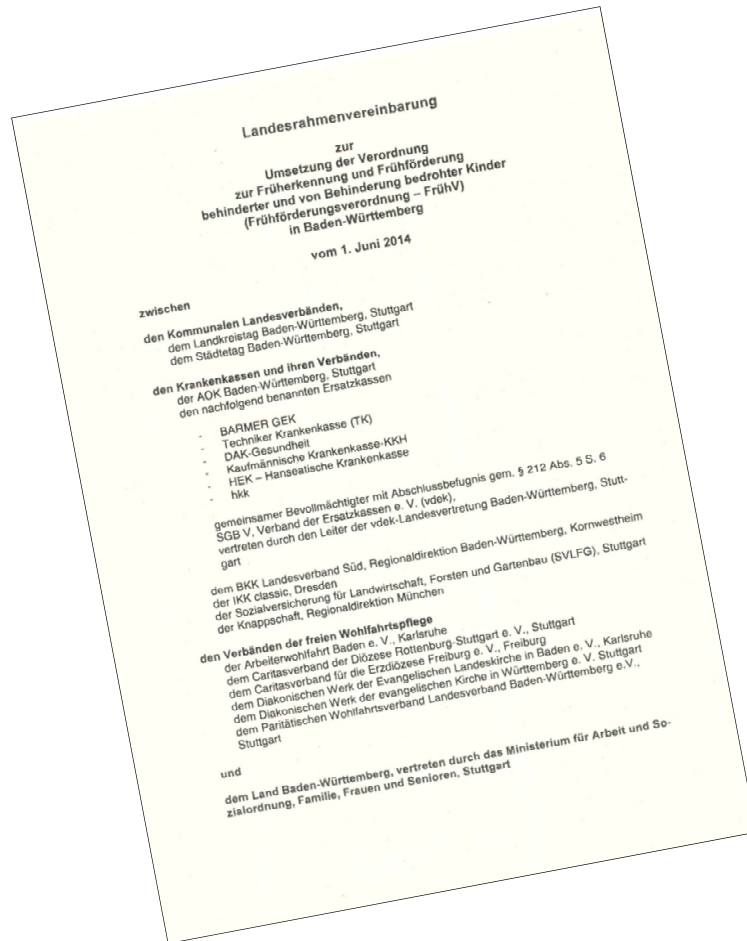
FuB ist zentrales leistungsauslösendes
Instrument

Beide Reha-Träger haben 14 Tage-Frist

Komplexleistungen sind außerhalb des
Heilmittelbudgets



Landesrahmenvereinbarung IFF für BW



Die LRV-IFF BW regelt
bei Zustimmung der Eltern/Sorgeberechtigten zur
Frühförderung

- die Abläufe der Kooperation zwischen **Kind und Eltern als aktive Partner**, der beteiligten **IFF**, dem/der behandelnden **Kinder- und Jugendarzt/-ärztin**, der **Krankenversicherung** und dem **Sozialamt** sowie die entsprechenden Vergütungen
- die **Komplexleistung Frühförderung** = kombinierte und strukturierte Leistungen aus dem **heilpädagogisch-psychologischen Bereich** und dem **medizinisch-therapeutischen Bereich**, parallel oder seriell erbracht
- **Kostenträger der Komplexleistung** sind die Krankenkasse des Kindes und die Eingliederungshilfeträger / Sozialämter der Kreise
- Wesentlicher Baustein ist der Förder- und Behandlungsplan (FuB)

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Soziales/Landesarzt/_DocumentLibraries/Documents/lrv-iff-ohne-anlagen_140701.pdf

Landesärztin für Menschen mit Behinderungen Baden-Württemberg: Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung BW - Med. Bereich

Verwaltungsvorschrift IFF

Die VwV-IFF legt die Voraussetzungen in Struktur, Konzept und Qualität der IFF und die Berechnungsgrundlagen fest unter denen die freiwillige Förderung der IFF in Form eines Zuschuss gewährt wird
z.B. strengere Team-Voraussetzungen als nach LRV-IFF.

Regelt den freiwilligen Landeszuschuss für nicht fallbezogene Bausteine der interdisziplinären Vernetzung und Kooperation der IFF im Kreis.

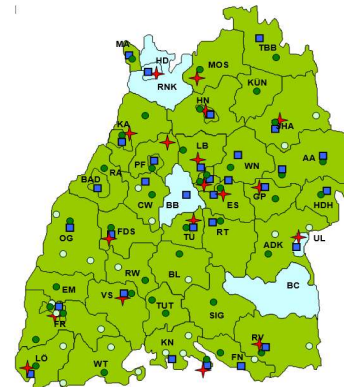
Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums
für die Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen (VwV-IFF)
Vom 27. März 2017 - Az.: 6122.3/3 -

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
- 2 Zweck der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Strukturelle und fachliche Anforderungen
 - 4.2 Förderfähige Berufsgruppen
- 5 Art und Umfang der Zuwendung
- 6 Höhe der Zuwendung
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Einzugsbereich
 - 6.3 Förderfähige Fachkräfte
 - 6.4 Berechnung der Anzahl förderfähiger Fachkräfte nach Einzugsbereich
 - 6.4.1 Regeleinzugsbereich
 - 6.4.2 Einzugsbereich mit weniger als 250000 Einwohnerinnen und Einwohner
 - 6.4.3 Einzugsbereich mit mehr als 250000 Einwohnerinnen und Einwohner
 - 6.5 Abweichende Zuwendungsvoraussetzung für das Jahr 2017
 - 6.6 Übergangsregelungen für die Jahre 2017 und 2018
 - 6.6.1 Erhöhte Förderung für die Jahre 2017 und 2018
 - 6.6.2 Härteausgleich
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten

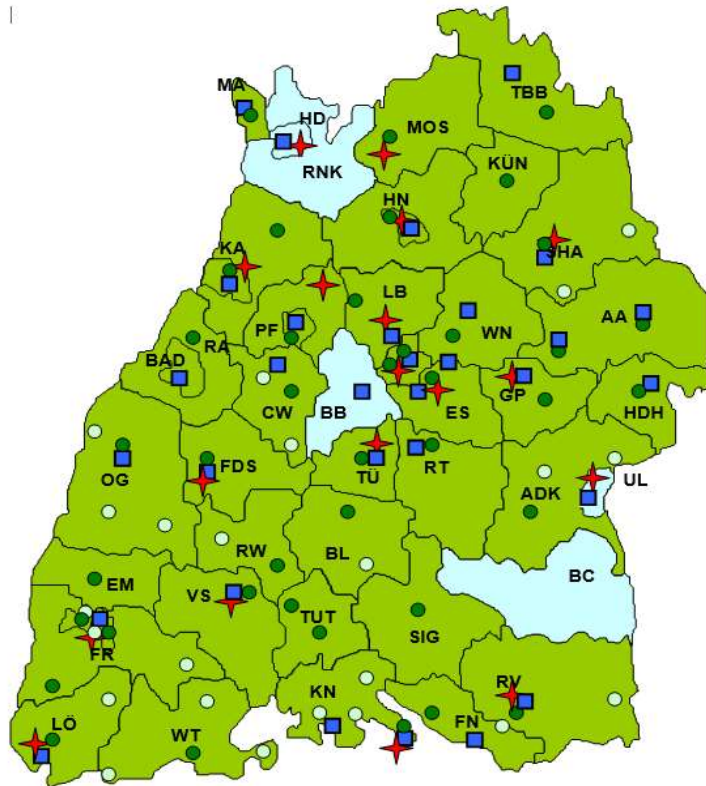
Interdisziplinäre Frühförderstellen in BW

- **Interdisziplinäres** festes Team:
 - heilpädagogisch-psychologisch
 - + medizinisch-therapeutisch
 - Verbindliche Zusammenarbeit mit niedergelassenen Kinder- und Jugendärzt*innen und Eltern
 - ganzheitlich
 - familienorientiert
 - wohnortnah
 - arbeiten ambulant und mobil
 - kooperativ und koordinierend
-
- **Förder- und Behandlungsplan:** verantwortet und unterschrieben von
 - ✓ Eltern
 - ✓ Fachkraft der IFF
 - ✓ niedergelassenen Kinder- und Jugendärztinnen/ -ärzten
 - **ab Geburt bis Einschulung**
 - **Rechtsanspruch für betroffene Kinder**



Interdisziplinäre Frühförderstellen in BW

- 40 Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF)



- Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF)
- Außenstelle einer IFF
- ★ Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)
- Kinderklinik/-abteilung

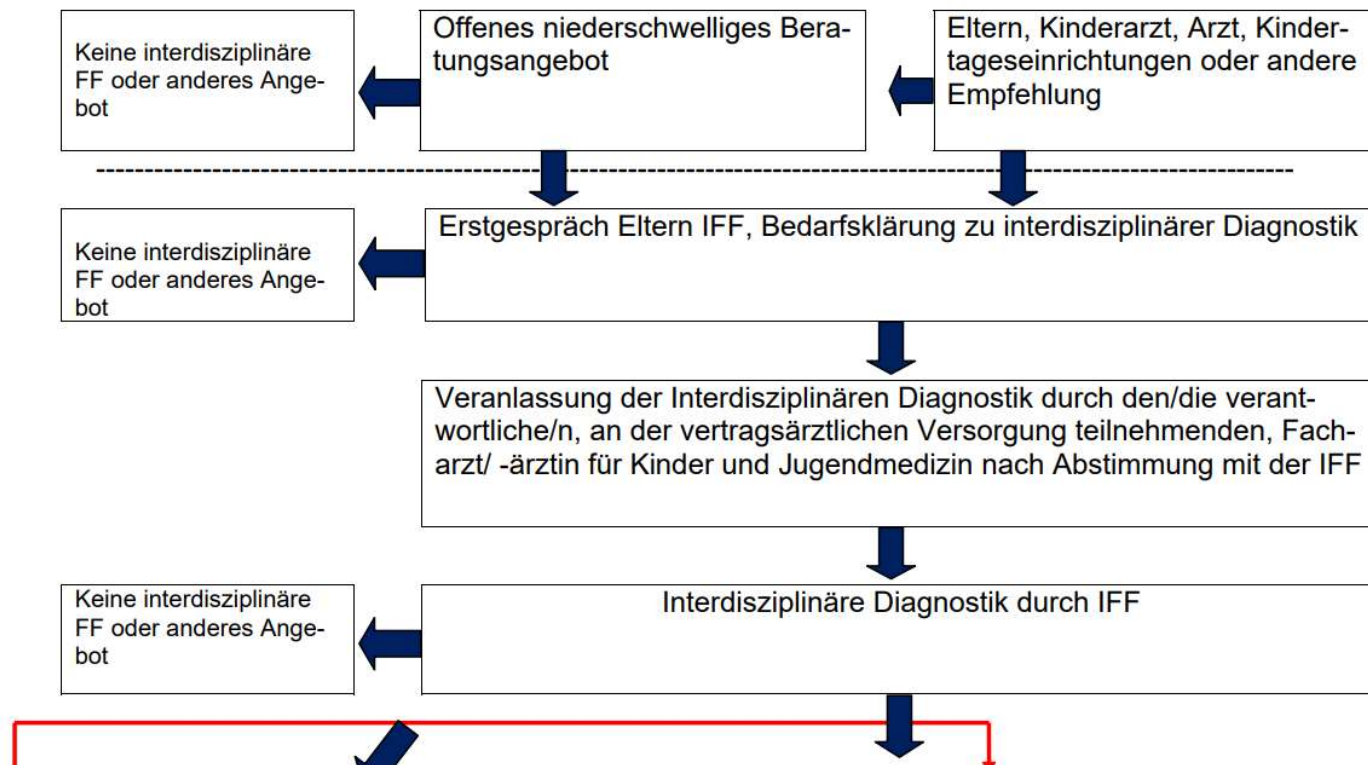


Ablauf der Frühförderung in Interdisziplinären Frühförderstellen in BW

- 1 -

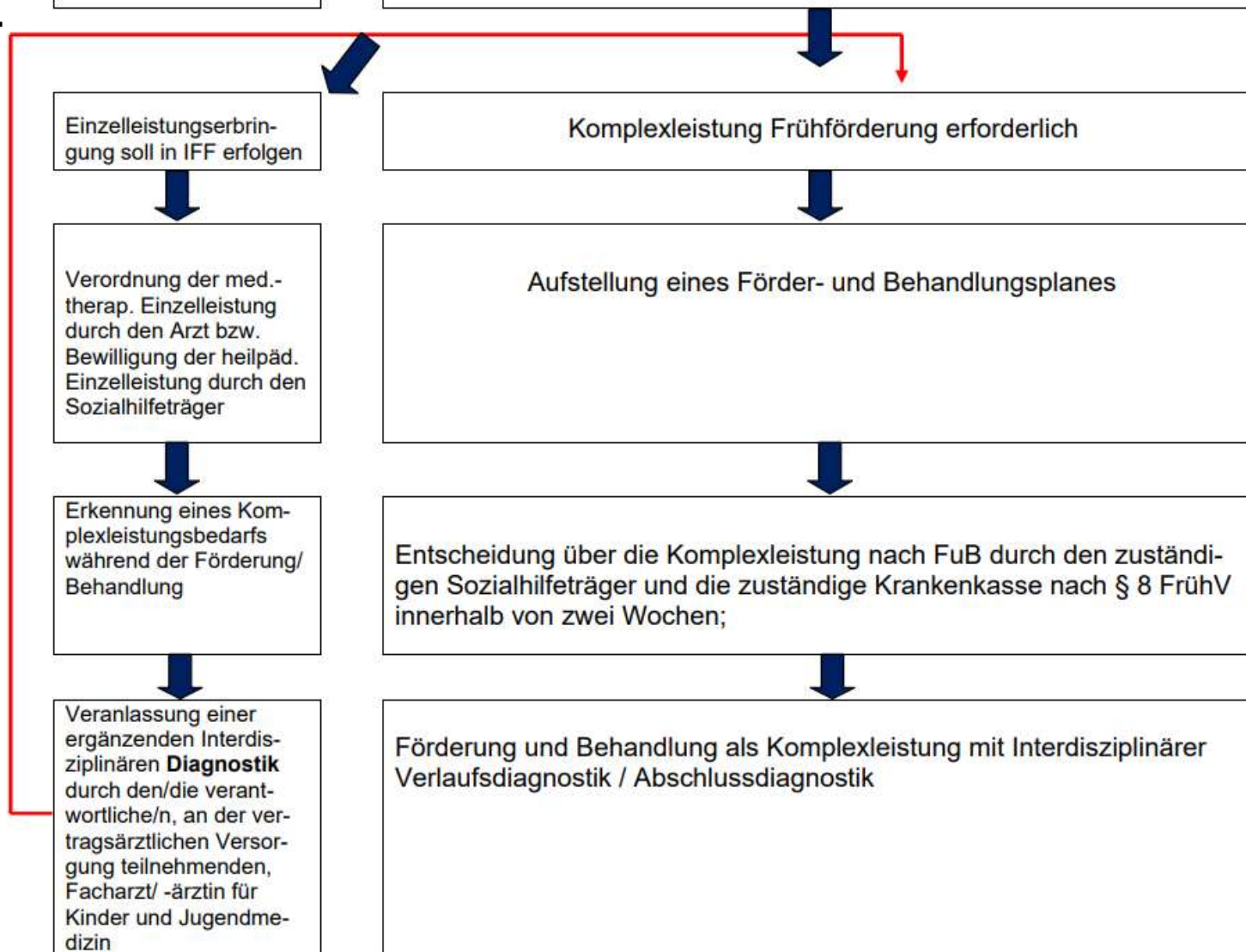
Anlage 5 zur Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg

Ablaufschema zur Komplexeleistungserbringung in Interdisziplinären Frühförderstellen



Ablauf der Frühförderung in Interdisziplinären Frühförderstellen in BW

- 2 -



Förder- und Behandlungsplan:

- verantwortet und unterschrieben von
 - ✓ Eltern
 - ✓ Fachkraft der IFF
 - ✓ niedergelassenen Kinder- und Jugendärztinnen/ -ärzten
- innerhalb 14 Tagen von den Rehabilitationsträgern (Krankenkasse, Sozialamt) entschieden
- zentrales leistungsauslösendes Instrument

Krankenkasse bzw. Kostenträger			Förder- und Behandlungsplan für Interdisziplinäre Frühförderung (FuB)		
Geburtsdatum	Name, Vorname des Versicherten				
geb. am			Erster FuB <input type="checkbox"/> Folge FuB <input type="checkbox"/> Abschluss FuB <input type="checkbox"/>		
Art der Erkrankung	Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Stelle		
BVG	Befundstellen-Nr.	Arzt-Nr.	Datum		
MDK CMI	Örtlich zuständiger Sozialhilfeträger:				
Aktenzeichen:					
1. Diagnose/Befund/Förderbedarf:					
nach ICD-10:					
andere Diagnose/Befund/Förderbedarf:					
nach ICF (Funktionsfähigkeit, -störungen, Teilhabebeeinträchtigung):					
2. Interdisziplinäre Frühförderung ist (weiterhin) notwendig, weil:					
3. Ziele der interdisziplinären Förderung und Behandlung, teilhabeorientiert:					

FuB und Weitergabebefugnis zum FuB entsprechen den datenschutzrechtlichen Anforderungen des Landesdatenschutzbeauftragten in Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg. Eine weitere Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der Kirchen erfolgte nicht.

Seite 2 des
FuB

4. Form und Umfang der Förderung und Behandlung:				
	Einzelförderung	Gruppenförderung	ambulant	mobil
Physiotherapie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stimm-, Sprech-u. Sprachtherapie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergotherapie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychologische Leistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Heilpädagogik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere nach § 5 FrühV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere nach § 6 FrühV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Andere, welche:				
Umfang der (weiteren) interdisziplinären Frühförderung (Beginn, Dauer, Frequenz):				
Begründung für mobile Leistungserbringung:				
5. Bemerkungen:				
Ort, Datum:				
Unterschriften, Vertragsarztstempel, Stempel der Interdisz. Frühförderstelle (IFF):				
Arzt: _____ verantw. Fachkraft IFF: _____				
Der Förder- und Behandlungsplan wurde in Zusammenarbeit mit den Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes erstellt und ihnen ausgehändigt.				
Unterschrift d. Eltern/Sorgeberechtigten: _____				
Zur Erlaubnis der Eltern zur Weitergabe dieses FuB siehe Vordruck Weitergabeerlaubnis.				

FuB und Weitergabeerlaubnis zum FuB entsprechen den datenschutzrechtlichen Anforderungen des Landesdatenschutzbeauftragten in Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg. Eine weitere Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der Kirchen erfolgte nicht.

Vordruck Weitergabebearlaubnis

Ich erlaube als Erziehungsberechtigte/r die Weitergabe des Förder- und Behandlungsplans (FuB) meines Kindes (s.u.) vom _____ an die für mein Kind zuständige Stelle bei nachfolgend benannten Kostenträgern. Der Förder- und Behandlungsplan enthält Daten, die die Gesundheit meines Kindes betreffen. Die Weitergabe an Dritte darüber hinaus darf ebenfalls nur mit meiner Zustimmung erfolgen.

Die Weitergabe des Förder- und Behandlungsplans und die Übermittlung der personenbezogenen Gesundheitsdaten meines Kindes erfolgen zur Prüfung der Übernahme der Kosten durch den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger (Kostenträger für die heilpädagogischen Leistungen) und die Krankenkasse meines Kindes (Kostenträger für die medizinisch-therapeutischen Leistungen).

Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung in die Übermittlung des Förder- und Behandlungsplans an die Kostenträger verweigern kann. Dies hat zur Folge, dass -im Fall einer nicht erteilten Einwilligung - die Kosten für die im Förder- und Behandlungsplan genannten Leistungen vom jeweiligen Kostenträger **nicht** übernommen werden können.

Ferner ist mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Krankenkasse, Sozialhilfeträger:

Zuständige Stelle	Straße, Ort	Telefon

Seite 3 des
FuB:
Weitergabebearlaubnis

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes:

Adresse:

Telefon:

Ort, Datum:

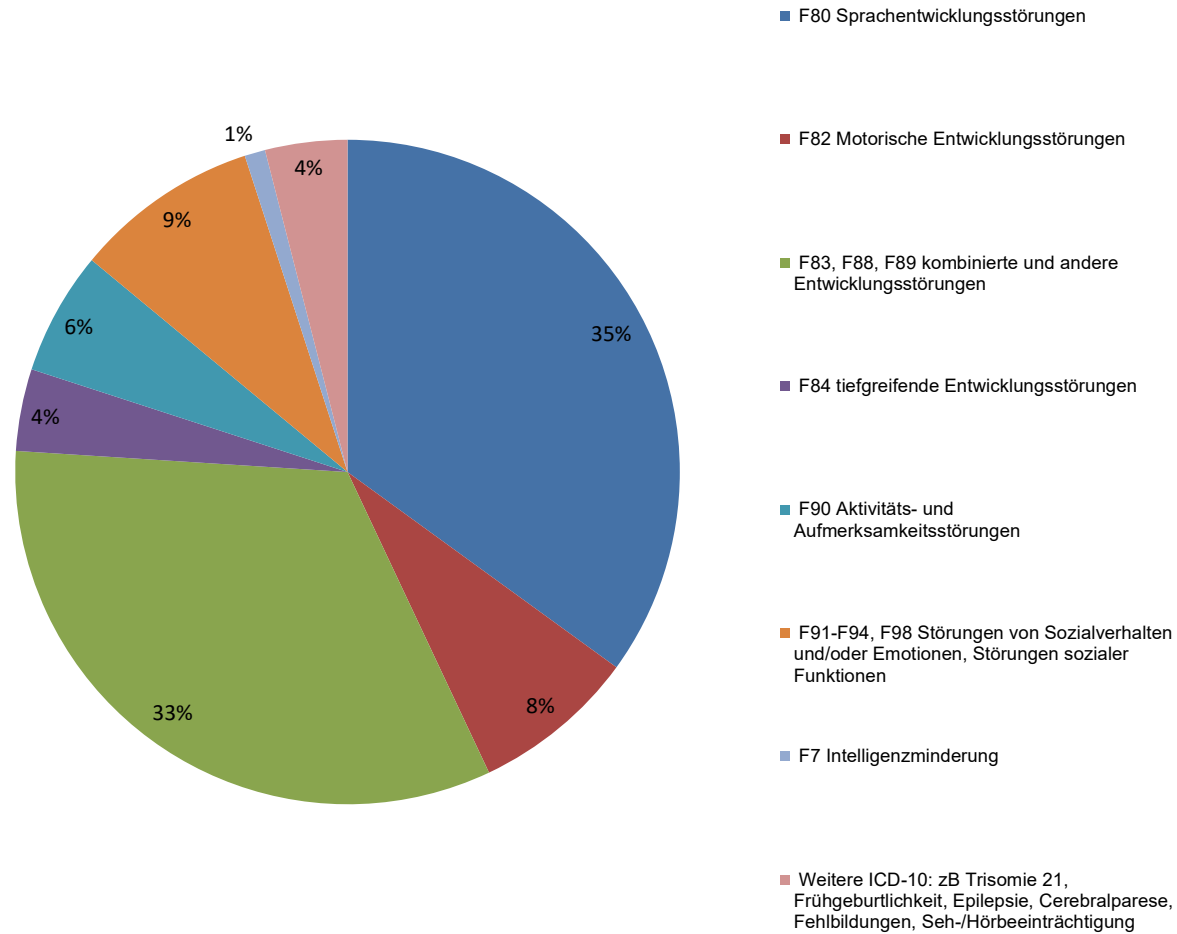
Unterschrift:

FuB und Weitergabebearlaubnis zum FuB entsprechen den datenschutzrechtlichen Anforderungen des Landesdatenschutzbeauftragten in Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg. Eine weitere Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der Kirchen erfolgte nicht.

Interdisziplinäre Frühförderstellen in Baden-Württemberg - erfasste Diagnosen n. ICD-10 bei Komplexleistung im Jahr 2022 (Anteile in %, Mehrfachnennungen möglich)

n = 4817 Diagnosen

Daten aus 26 IFF in Baden-Württemberg 2022





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
LANDESÄRZTIN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Wegweiser Frühförderung in Baden-Württemberg

Stand November 2022

Einrichtungen/Fachinstitutionen:

➤ **kreisbezogen:**

- Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF, anerkannt vom Land BW)
- Niedergelassene Kinder- und Jugendärzte/ärztinnen:
Link zur Arztsuche der Kassenärztl. Vereinigung BW je Kreis
- Sonderpädagogische Beratungsstellen (in der Regel bei einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum –SBBZ)
- Sozialämter (Träger der Eingliederungshilfe)

➤ **kreisübergreifend**

- Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)
- Kinderkliniken
- Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Sonderpädagogische Beratungsstellen für Hörgeschädigte, Blinde und Sehbehinderte sowie Sonderpädagogisches Beratungszentrum Neckargemünd
- (Gesetzliche Krankenkassen: jeweils individuell verschieden)

➤ **landesweit**

Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart

- Medizinischer Bereich: Abteilung 9, Referat 93

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP/Internet/Themenportal/Soziales/Landesarzt/DocumentLibraries/Documents/wegweiser-ff-bw.pdf>
([baden-wuerttemberg.de](https://rp.baden-wuerttemberg.de))

Fragen?





Landesweite Zuständigkeit

Regierungspräsidium Stuttgart

Landesärztin für Menschen mit Behinderungen beim Regierungspräsidium
Stuttgart

Abteilung 9 - Landesversorgungsamt und Gesundheit

Dr. Anette Winter

☎ 0711 904 11021

✉ Landesaerztin@rps.bwl.de

Die Landesärztin für Menschen mit Behinderungen berät Landesbehörden, insbesondere das Sozialministerium und das Kultusministerium, Sozialhilfeträger und weitere Behörden, Institutionen und Verbände zu früh im Leben bestehenden Behinderungen aus kostenträgerunabhängiger medizinischer Sicht. Behinderungen sind nach § 2 des Sozialgesetzbuches IX gesundheitliche Beeinträchtigungen mit daraus in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entstehenden Teilhabe einschränkungen.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/soziales/landesarzt/>

Landesärztin für Menschen mit Behinderungen Baden-Württemberg: Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung BW - Med. Bereich